

## AMTSBLATT DER GEMEINDE



# BUCHHEIM „donnerstags“

„donnerstags“ erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a.d.D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a.d.D. mit Stadtteil Stetten Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o.E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf  
Herausgeber: Bürgermeisteramt 88637 Buchheim. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Claudette Kölzow oder dessen Vertretung im Amt.  
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 0 77 71 / 93 17-11, Fax 0 77 71 / 93 17-40.  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

## Abfallkalender:

Restmüll	17.07.2020
Biomüll	03.07.2020
Papier	03.07.2020
Wert-Tonne	28.07.2020
Windel-Tonne	03.07.2020
Grünschnitt	04.07.2020



Alle Termine finden Sie auch im Internet unter: <http://www.abfall-tuttlingen.de>

## Dienstzeiten Rathaus:

Mo - Mi	08.30 - 11.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	15.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.30 - 11.30 Uhr

## Redaktion „donnerstags“ - wir sind erreichbar unter:

Tel: 07777/311  
Fax: 07777/1681  
email: [info@gemeindebuchheim.de](mailto:info@gemeindebuchheim.de)



## Buch to go !

Bücher haben kein Verfallsdatum. Warum alte, ehemals geliebte Bücher also nicht weiter geben - auf dass sie andere unterhalten und bestenfalls begeistern.

**Bücher austauschen, abgeben, weiterreichen, mitnehmen - das ist die Idee des Regals im Eingangsbereich des Rathauses.**

## Neue Krippen-Räumlichkeiten im Kindergarten St. Josef endlich in Betrieb !

Fertiggestellt wurden die Räumlichkeiten bereits im März und sollten ab 01. April mit den Kindern ab 1 Jahr bezogen werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundene Schließung der Kindergärten, Krippen und Schulen war dies dann leider nicht möglich.

Nun endlich konnten die neuen Räumlichkeiten der Krippe in Betrieb genommen werden.

Beim Anbau an den bestehenden Kindergarten St. Josef handelt es sich um einen Gruppenraum für die Krippenkinder (1 – 3 Jahre), den dazu gehörenden Intensivraum, einen Ruheraum, die erforderlichen Sanitäranlagen, die Küche mit Abstellraum und ein Büro für die Kindergartenleitung.

Wir zeigen Ihnen hier einige Bilder, da es in der derzeitigen Lage nicht möglich ist für die Bevölkerung einen „Tag der offenen Türe“ im Kindergarten anzubieten. Wir werden dies jedoch sicherlich noch nachholen!



Eingangsbereich Gruppenraum Krippe



Gruppenraum Krippe



Intensivraum Krippe



Gruppenraum Vesperzeit



Sanitärbereich Krippe





## Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

### Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen	Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen	Mo - Fr 18-22 Uhr Sa, So und an FT 8-22 Uhr
------------	--	--

Villingen-Schwenningen HNO	Schwarzwald-Baar-Klinikum Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen	Sa, So und an FT 9-21 Uhr
----------------------------	---	---------------------------

### Ärzte:

#### an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Tuttlingen 01805/19292370

#### an den Wochenenden und Feiertagen

Notfallpraxis Sigmaringen 0180/1929260

### Apotheken-Notdienst:

#### 04.07.2020

Hubertus-Apotheke Tuttlingen, Bahnhofstraße 41, 78532 Tuttlingen 07461/3280

#### 05.07.2020

Nellenburg-Apotheke Liptingen, Stockacher Straße 14/1, 78576 Liptingen 07465/92720

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg:  
<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>  
Oder kostenfrei aus dem Festnetz:  
(0800) 0022833.

### Notfalldienste:

Ärztlicher Notfalldienst

Tel. 01805/19292-370

Rettungsdienst 19222

#### Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

#### Kostenfreie Rufnummer 116117

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr:

docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

### Zahnärztlicher Notfalldienst

0180322255520

### Tierarzt

Dr. Kettenacker, Tel: 07575/92040

Dr. Kullen, Tel: 07575/9276993

oder 01727401632

### Zentrale Hals-Nasen-Ohren-Notfallpraxis

am Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen (1. OG. Hauptgebäude):  
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 20 Uhr (ohne Voranmeldung) (Tel.: 01805-19292410)

### Kath. Sozialstation - Altenhilfe-

#### Zweigstelle Fridingen Ambulante Kranken- und Altenpflege Einsatzleitung

Frau Christiane Graf

Tel. 07463/7980

### Familienpflege und Dorfhilfe

Vermittlung/Einsatzleitung

Tel. 07461/9354-13

Tel. 07771/8759177

### Frauenhaus Tuttlingen

07461/2066

### Ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses

Tuttlingen 07461/161666

### KöBücherei St. Stephanus



Mittwoch

16.15 - 18.00 Uhr

Ihr Büchereiteam

### Nachbarschaftshilfe von Haus zu Haus

Monika Kohler Tel.07777/1732

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.hilfe-von-haus-zu-haus.de](http://www.hilfe-von-haus-zu-haus.de)

### Caritas-Diakonie-Centrum

#### Bergstr.14, 78532 Tuttlingen

Tel. 07461 969717-0

Fax. 07461 969717-29

#### Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr

Mo, Di 14.00-17.00 Uhr

Do 14.00-18.00 Uhr

### Phönix gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch e.V.

#### Phoenix e.V. Tuttlingen

#### Wilhelmstr. 4, 78532 Tuttlingen

Tel: 07461/770550

homepage: [phönix-tuttlingen.de](http://phönix-tuttlingen.de)

email: [anlaufstelle@phönix-tuttlingen.de](mailto:anlaufstelle@phönix-tuttlingen.de)

sowohl [phoenix-tuttlingen@gmx.de](mailto:phoenix-tuttlingen@gmx.de)

#### Telefonische Sprechzeiten:

Mo. 10.00h - 12.00h

Di. 17.00h - 19.00h

Do. 15.00h - 17.00h

persönliche Gespräche nach telefonischer Vereinbarung

### Fachstelle Sucht Tuttlingen: 1+

Bahnhofstraße 39, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461/966480

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

E-mail: [fs-tuttlingen@bw-lv.de](mailto:fs-tuttlingen@bw-lv.de)

### Pfarrämter

Kath. Pfarramt St. Silvester/Seelsorgeeinheit Egg  
Schulstrasse 4

78576 Emmingen-Liptingen

Tel. 07465/703 Fax 07465/2407

Öffnungszeiten:

Montag 16.00-18.00 Uhr;

Mittwoch 09.00-11.00 Uhr;

Donnerstag 11.00-12.00 Uhr

Internet:[www.seegg.de](http://www.seegg.de)-

E-Mail: [pfarramt@seegg.de](mailto:pfarramt@seegg.de)

Pfarrer Ewald Billharz -

[ewald.billharz@seegg.de](mailto:ewald.billharz@seegg.de)

Gemeindereferentin: Marlies Kießling,

[marlies.kiessling@seegg.de](mailto:marlies.kiessling@seegg.de)

Büro Liptingen: 07465/9273720

Evang.Pfarramt

Pfarrer Matthias Lasi

Tel.07463/382

Telefax 07463/990558

E-Mail:

[Pfarramt.Muehlheim-Donau.elk-wue.de](mailto:Pfarramt.Muehlheim-Donau.elk-wue.de)

**Förster:** Harald Müller,  
mobil: 0172/6367618,  
[h.mueller@landkreis-tuttlingen.de](mailto:h.mueller@landkreis-tuttlingen.de)  
**Kläranlage:** Herr Aichelmann,  
Tel. 07575/710,  
[klaeranlage@messkirch.de](mailto:klaeranlage@messkirch.de)

**Amtliche  
Mitteilungen****SATZUNG****über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses Südlicher Landkreis Tuttlingen (Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), in der jeweils gültigen Fassung, und § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 02. September 1974 (GBl. 1974, 408), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ (vom 07.05.2019, in Kraft getreten am 05.07.2019) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25.05.2020 für den Wirkungsbereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ (1) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenschrift**

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Tuttlingen erhebt im Rahmen der Durchführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses „Südlicher Landkreis Tuttlingen“ für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken. Für diese werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (3) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte von Bodenrichtwerten, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, und Auskünfte aus den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, werden hierfür Gebühren analog des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu, gem. § 4 Abs. 13.

**§ 2****Gebührenschildner, Haftung**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstellung des Gutachtens oder sonstige öffentliche Leistungen veranlasst oder in dessen Auftrag sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Schuldner haftet, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für diejenigen, die für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haften.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe

der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlung mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.

- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr anteilig aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.
- (6) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks errechnet.
- (7) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, ...) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 4****Gebührenhöhe**

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

Verkehrswert in Euro	Gebühren (ohne MwSt.)	Gebühren (mit MwSt.)
bis 25.000,00	470,00	559,30
50.000,00	615,00	731,85
100.000,00	900,00	1.071,00
150.000,00	1.080,00	1.285,20
200.000,00	1.260,00	1.499,40
250.000,00	1.445,00	1.719,55
300.000,00	1.545,00	1.838,55
400.000,00	1.750,00	2.082,50
500.000,00	1.950,00	2.320,50
600.000,00	2.045,00	2.433,55
700.000,00	2.140,00	2.546,60
800.000,00	2.235,00	2.659,65
900.000,00	2.330,00	2.772,70
1.000.000,00	2.425,00	2.885,75
1.500.000,00	2.895,00	3.445,05
2.000.000,00	3.370,00	4.010,30
3.000.000,00	4.315,00	5.134,85
5.000.000,00	6.205,00	7.383,95
10.000.000,00	9.580,00	11.400,20
20.000.000,00	12.100,00	14.399,00
30.000.000,00	17.100,00	20.349,00

Übersteigt der Wert 30 Millionen Euro, so beträgt die Gebühr 17.100,00 Euro zuzüglich 0,5 von Tausend aus dem Betrag über 30 Millionen Euro.

Bei zwischen den Tabellenwerten liegenden Verkehrswerten, wird die Gebühr zwischen den Tabellenzeilen interpoliert.

- (2) Berücksichtigung von Besonderheiten Bei Vorhandensein von Besonderheiten ist das Honorar auf der Basis des Ergebnisses aus der Honorartabelle gesondert zu berechnen.

Besonderheit	Korrekturfaktor	Bemerkung
<b>Mehrere Stichtage</b>		
mehrere Wertermittlungstichtage, pro weiteren Stichtag	+ 30%	beim Zusammenfallen von Qualitäts- und Wertermittlungstichtag, nur einmal den Faktor pro Datum
mehrere Qualitätsstichtage pro weiteren Stichtag	+ 30%	
<b>Rechte am Grundstück</b>		
Erbbaurecht	+ 40 %	nur für die Wertermittlung eines Erbbaurechts oder eines mit Erbbaurecht belasteten Grundstücks
Wegerecht	+ 20%	
Leitungsrecht	+ 20%	
Wohnungsrecht	+ 30%	
Nießbrauchsrecht	+ 30%	
Überbau	+ 30%	

Beim Zusammenfallen mehrerer Rechte sind die einzelnen Faktoren zu addieren, wenn keine Gemeinsamkeiten bei den Rechten bestehen. Gemeinsamkeiten sind z.B. ein kombiniertes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der gleichen Teilfläche eines Grundstücks. Rechte ohne Werteeinfluss sind nicht zu berücksichtigen.

Bei Fällen gleicher Voraussetzungen (z.B. Wohnungsrecht und Nießbrauch für die gleiche Person) wird ein Recht voll und jedes weitere Recht mit dem halben Korrekturfaktor berücksichtigt. Baulasten sind wie Rechte zu behandeln.

- (3) Bei der Aktualisierung eines früheren Gutachtens des Gutachterausschusses ist das Honorar mit einem Faktor von 0,7 zu multiplizieren.
- (4) Bei erschwerenden Arbeitsbedingungen, die objektbezogen sind (z.B. Schmutz, Sicherheit, Gefahrenabwehr), ist mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.
- (5) Zuschlag für besondere Leistungen. Für die Beschaffung von erforderlichen Unterlagen, örtliche Aufnahme der Gebäude und Aufmaß, Erstellung oder Ergänzung von Plänen und maßstabsbezogenen Skizzen ist ein Zuschlag von 30 % zu berücksichtigen.
- (6) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Absatz 1.
- (7) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswerts baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (8) Ist das Gutachten auf Verlangen des Auftraggebers entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und eine über das Normalmaß hinausgehende Darlegung der angewandten Bewertungsmethoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.
- (9) Für die Erstellung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 beträgt die Gebühr 270,- EUR.
- (10) In den Gebühren sind zwei Ausfertigungen des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung - auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften - werden dem Antragsteller Gebühren in Höhe von 20,- € / Stück berechnet.
- (11) Bei gesonderten Erläuterungen von Gutachten, Auskünften von Bodenrichtwerten, Auskünften aus der Kaufpreissammlung

oder Auskünften aus den sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten werden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Abgerechnet wird pro angefangener ¼ Stunde.

- (12) Für die Abgabe des Grundstücksmarktberichtes (Druckversion) wird eine Gebühr von 42,- EUR erhoben.

- (13) Zu den Gebühren nach Abs. 1 – 12 wird die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer erhoben.

## § 5

### Rücknahme oder Änderung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens oder einer sonstigen Leistung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Inhalt seines Auftrags (z.B. Änderung des Wertermittlungstichtages, Qualitätsstichtag oder Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 6

### Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige (z.B. Sachverständiger für Altlasten o.ä.) bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach Stunden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes - JVEG zu entrichten.

- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühr geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Zeithonorare

Für Leistungen der Geschäftsstelle, die nicht entsprechend §§ 3 und 4 abzurechnen sind, werden entsprechend dem Aufwand Zeithonorare berechnet. Der Stundensatz rechnet sich nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG (Honorargruppe 6) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Kostenersatz für Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren

Für Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren werden Gebühren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung mit dem Querverweis auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart 1. Strafsenat vom 25.10.1993 (1 WS 232/93) abgerechnet.

## § 9

### Kostenersatz für Gutachten im Sozialverfahren

Gutachten nach § 64 Sozialgesetzbuch X (SGB X) für die Sozialämter sind gebührenfrei.

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Änderung des Antrags der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 11

### Übergangsbestimmungen

Für die Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Tuttlingen.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Tuttlingen vom 16.03.1992 in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft.

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 16.03.1992 zuletzt geändert am 26.06.2007 (Aufhebungssatzung vom 25.05.2020)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 27.04.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### § 1 Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 16.03.1992 in ihrer letzten gültigen Fassung wird aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am 27.04.2020 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



## Einladung zur Gemeinderatssitzung am Montag, 06.07.2020

Am **Montag, 06.07.2020** findet um **19.30 Uhr** im **Saal des Bürgerhauses** eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

#### Tagesordnung:

- 38/2020** Blutspender-Ehrung
- 39/2020** Bauantrag: Nachgenehmigung Anbau eines Carports, Gründelbuchweg 4
- 40/2020** Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 31.05.2010 - Ergänzung § 13a Urnen-Rasengräber
- 41/2020** Informationen zum aktuellen Stand der Einschränkungen Corona-Pandemie - Nutzung Bürgerhaus, Kindergarten, Grundschule
- 42/2020** Feuerwehr Buchheim: Umstellung der digitalen Funkmeldeempfänger entfällt – stattdessen Neubeschaffung Atemschutzgeräte für neues MLF
- 43/2020** Bürgerfragestunde
- 44/2020** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zur Teilnahme an der öffentlichen Gemeinderatssitzung ist die Bevölkerung recht herzlich eingeladen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch hier auf die einzuhaltenden Mindestabstände geachtet werden muss und nur eine begrenzte Anzahl von Zuhörern zugelassen werden kann.

Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin

### Privates Feuerwerk

Wir weisen die Bevölkerung darauf hin, dass am Samstagabend, 04.07.2020 um 22.00 Uhr im Buchenweg in Buchheim ein genehmigtes privates Feuerwerk abgebrannt wird,

Wir bitten um Ihr Verständnis!



### Interessantes und Wissenswertes

#### Polizeipräsidium Konstanz

„Beratungshotline des Polizeipräsidiums Konstanz für den **Landkreis Tuttlingen**, Donnerstags, ab 09.30 – 12.00 Uhr, Telefon: 07461/941-160“



#### Naturschutzzentrum Obere Donau

##### Beuron. Der Rote Milan – ein „seltener“ Greifvogel unserer Heimat.

Sonntag, 12. Juli, 10 bis ca. 12:30 Uhr  
(Anmeldung bis 09.07.)

Fast das ganze Jahr lässt sich einer der schönsten Greifvögel unserer Heimat beobachten. Mit Fernglas ausgerüstet, kann man ihn bei seinen Beuteflügen mit Turmfalke und Bussard beobachten. Treffpunkt: Windrad Bäumlehof Leibertingen; Leitung: Armin Hafner; Gebühr: 4,- €; Anmeldung bis 9. Juli beim Haus der Natur, Tel. 0746/9280-0, info@nazoberedonau.de.

##### Beuron. Vortrag: Klimaschutz aus der Steckdose - Mit Photovoltaik-Steckdosenmodulen eigenen Strom erzeugen.

Freitag, 17. Juli, 18:30 Uhr  
(Anmeldung bis 13.07.)

Bei diesem Vortrag wird darauf eingegangen, wie Photovoltaik-Steckdosenmodule funktionieren, wie sie angeschlossen werden und was es zu beachten gibt. Außerdem werden auch die rechtlichen Bestimmungen betrachtet, Beispiele aus der Praxis vorgestellt und Raum für Fragen und Diskussion gelassen. Der Vortrag richtet sich an alle Interessierten sowie Fachleute und Installateure, die solche Module montieren wollen. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Referent: Dipl.-Ing. (TH) Wolfgang Müller, Geschäftsführer Solar-Info-Zentrum GmbH; Gebühr: 5,- €; Anmeldung bis 13. Juli beim Haus der Natur, Tel. 0746/9280-0, info@nazoberedonau.de.

## Die Tourist-Information Meßkirch informiert

### Stadt- und Schlossführungen finden ab Juli 2020 wieder statt.

Die Tourist-Information Meßkirch führt ab dem 02. Juli 2020 wieder wöchentlich am Donnerstag um 18:00 Uhr die öffentlichen Stadtführungen durch. Außerdem finden auch ab Juli 2020 wieder öffentliche Führungen im Schloss Meßkirch statt (immer am zweiten Sonntag im Monat um 15:00 Uhr, sowie während der Sommerferien in Ba-Wü jeden Sonntag).

Da aus aktuellem Anlass die Teilnehmerzahl der Führungen begrenzt ist, wird eine Voranmeldung empfohlen. Diese ist zu den Öffnungszeiten der Tourist-Information unter der Telefonnummer 07575/ 20646 oder während den Öffnungszeiten der Museen unter der Telefonnummer 07575/ 209216 (nur für Schlossführungen) möglich. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Schlossführung erforderlich.



## Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

**Jährlich erkranken deutschlandweit 2000 Kinder an Krebs.** Das sind 2000 Kinder, die sich von heute auf morgen in einer Ausnahmesituation wiederfinden und schon in viel zu jungen Jahren mit der Erfahrung einer lebensbedrohlichen Krankheit konfrontiert werden. Die Eltern, Geschwister und Großeltern sind ebenso von dieser Diagnose betroffen und häufig mit vielen Ängsten, Zweifeln und der Ungewissheit darüber, wie es weitergeht, belastet.

**Genau diese Kinder und Familien brauchen unsere und Ihre Hilfe!** Durch unser Elternhaus und unser Familienhaus, durch viele Hilfsangebote für die Kinder und Familien und durch die Unterstützung der Tübinger Kinderklinik können wir den Betroffenen **Mut, Hilfe und Hoffnung** geben.

Doch helfen können wir nur **gemeinsam mit Ihnen**. Denn alles, was wir für krebskranke Kinder und deren Familien tun, wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Auch Sie können den Kindern und Familien helfen, wenn Sie uns mit einer Spende unterstützen.

**Gemeinsam können wir den kranken Kindern und ihren Familien helfen.**

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen  
Telefon: 0 70 71/94 68-11

info@krebskranke-kinder-tuebingen.de  
www.krebskranke-kinder-tuebingen.de

**Wir können nur helfen, wenn uns jemand hilft!**

Unser Spendenkonto:  
Kreissparkasse Tübingen  
IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63  
BIC: SOLADES1TUB



## TheaterBahnhof Mühlheim

### circus huckepack im TheaterBahnhof Mühlheim

Wie, was, Sie kennen „circus huckepack“ noch nicht??

Am Samstag/Sonntag, 4.+5. Juli um 15:00h können Sie ihn live und open-air erleben! Erfreuen Sie sich an der Magie der Manege. Staunen Sie über unsere weltweit (!) bekannten Artisten. Die entführen Sie in eine coronafreie Welt, wo funkelnde Imagination vertreten ist. „circus huckepack“ - ein Programm voller Raritäten, Extremitäten, Kalamitäten! Eine gesalzene Portion Situationshumor sorgt dabei für durchgängige Kurzweil. Der perfekte Familien-Nachmittag als herrliche, slow-culture-Alternative zu überhitzten Sommerevents...

Eintritt 6,-/7,- €.

Bitte voranmelden unter 07463-258 0007, 0171-805 88 69 oder unter service@theater-bahnhof.de.

Und... Ja, es geht weiter, wir dürfen ja wieder! Mit «GARTENSPIELE» unserer kleinen Reihe „außerplanmäßiger“ Open-Air-Veranstaltungen! Jetzt brauchen wir nur noch gutes Wetter. Und Sie als Publikum! Hier das weitere Programm der «GARTENSPIELE»:

18.+19. Juli, 15h: Durch Dick und Dünn (ab 4)

01.+02. August, 15h: Auf der Erde geht's heiß her (ab 6)

08. August, 15h: Elfenmütze (ab 2)

09. August, 15h: Paulchen Bär (ab 3)

### Gastspiel aus Herrenberg

29. August, 19h: Louises Welt (Erwachsene)  
Außerdem gibt's zwei Online-Workshops für unterschiedliche Altersgruppen und einen Schauspielkurs für Erwachsene:

Mo/Di 10./11.+ Do/Fr 13./14. August:  
Schreibwerkstatt

(ab 11 Jahre, online oder im Bahnhofsgarten) 90,- €/TN

Mi 09. bis Fr 11. September: Puppenbau  
(ab 7 Jahre, online oder im Bahnhofsgarten) 45,- €/TN

Sa/So 12.+13. September: Schauspiel  
(Kurswochenende für Erwachsene) 120,- €/TN

Nähere Infos erhalten Sie ab sofort auf telefonische Nachfrage bei uns (Tel-Nr. siehe oben).

Bei Interesse möglichst frühzeitig anmelden. Wir freuen uns so sehr auf Sie, unser Publikum!



## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Mühlheim



#### Wochenspruch:

Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. (Galater 6, 2)



#### EIN SCHRITT NACH DEM ANDEREN

Manchmal sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht. Kennen Sie das auch? Manchmal ist man vor lauter Kummer, Sorgen und Verzweiflung so benebelt, dass die Sonnenstrahlen größte Mühe haben durchzudringen. Die Wärme ist da, aber nicht spürbar. Es scheint aussichtslos der Weg, der zu einer Lösung, einer Erleichterung oder Entspannung führen könnte, ist versperrt. Das eigene Vertrauen ist möglicherweise beschädigt. Wenn das so ist, kann vielleicht ein anderer einspringen. Einer, der vertrauen kann, der Hoffnung in sich trägt, einer, der stellvertretend die Gewissheit äußern kann: Gott. Vielleicht können Gottes Vertrauen und seine Hoffnung auch dem eigenen Leben wieder Kraft verleihen. Vielleicht lichtet sich der Nebel dann ein ganz klein wenig und der Weg, der gegangen werden könnte, wird plötzlich sichtbar. Vielleicht findet in diesem Moment ein kleiner Sonnenstrahl den Weg durch den Nebel in das Herz. Und vielleicht hebt er in all dem Kummer etwas heraus, das froh macht, tröstet, stärkt, ermutigt. Wer weiß, welche Schritte dann möglich werden, einer nach dem anderen, klein angefangen - auch aus dem kleinen Samenkorn wächst ein großer Baum.  
NYREE HECKMANN

#### Liebe Gemeindemitglieder,

den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen können, das kenne ich auch. Manchmal kommt vieles auf einmal. Dann ist es gar nicht mehr so leicht einen Schritt nach dem anderen zu tun. Erst mal müssen die Prioritäten klar sein. Was ist jetzt, in diesem Moment, am wichtigsten? Was sollte schnell getan werden? Was hat noch Zeit? Die Sache ist ja auch die: Wir Menschen setzen nicht unbedingt die gleichen Prioritäten im Leben. Was für den einen total wichtig ist, das muss es für einen anderen nicht sein. An manchen Tagen ist es gut, wenn man selbst eine klare Prioritätenliste setzt. Damit man den Wald wieder sehen kann, trotz aller Bäume. Damit man ganz bewusst einen Schritt nach dem

anderen tun kann, um sich nicht zu verzetteln. Wenn im Alltag oder in Ausnahmesituationen im Leben das Chaos herrscht, kann es guttun, einfach mal innezuhalten. Sich Zeit zu nehmen, um sich wieder erden. So wie ein Baum tiefe Wurzeln hat, die wir oft gar nicht sehen können, so haben auch wir Wurzeln, Anker, die uns halten, wenn der Wind des Lebens einmal stärker bläst. Wer in seinem Glauben einen solchen unsichtbaren Anker, eine starke Wurzel hat, der ist gesegnet. Und wer sich immer wieder neu erden kann, wer sich auf seine Wurzeln und Kraftquellen besinnen kann, der kann auch wieder gestärkt weitergehen. Schritt für Schritt, auf alten und auf neuen Wegen. Ihre Pfarrerin Nicole Kaisner

**Gottesdienste in unserer Gemeinde:  
Sonntag, 05. Juli 2020**

09.00 Uhr Gottesdienst in Fridingen  
(Prädikant Till Haendle)  
10.30 Uhr Gottesdienst in Mühlheim  
(Prädikant Till Haendle)

**Informationen für unsere Kirchengemeinde:**

Hinweis: Für Sonntag, 05.07. wird aufgrund der Gottesdienstvertretung keine aktuelle Predigt in die Fächermappen in Mühlheim und Fridingen eingestellt. Das betrifft auch die Einstellung des Gottesdienstes auf unserer Homepage.

Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus finden Sie auf der Homepage unserer Landeskirche:  
[www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de)

**Verschiedene Musikangebote der Stadtkirche Tuttlingen**

**„Musik für die Seele“**

Helmut Brand, Bezirkskantor der Stadtkirche Tuttlingen, hat Musikarrangements in der Musikbibliothek zusammengestellt:

Meditationen zu Psalm 23 und weitere Orgelkonzerte

Unter folgendem Link gelangen Sie zu den Musikangeboten:

<http://www.corona.ev-kirche-tuttlingen.de/musik.html>

Klicken Sie dann auf „Weitere Musikangebote in der umfangreichen Musikbibliothek“.

**Deluxe-5-Sterne-Jungscharcamp für Kinder**

Von Sonntag, 09.08. – bis Freitag, 14.8. gibt es ein Tagesangebot mit verschiedenen Elementen für die 9 bis 13-jährigen Kinder. Manche Programmpunkte werden online durchgeführt, andere kreativ und praktisch zu Hause. Am Nachmittag planen wir in gleichbleibenden Kleingruppen mit Mitarbeitern ein abwechslungsreiches Programm an unterschiedlichen Orten im Kirchenbezirk Tuttlingen.

Eine Anmeldung wird ab 01.07.20 möglich sein. Weitere Infos gibt's unter [www.ejw-bezirkut.de](http://www.ejw-bezirkut.de).

Evangelisches Pfarramt Mühlheim a. d. Donau  
Pfarrerin Nicole Kaisner

Tel.: 017631759692

Griesweg 3, 78570 Mühlheim a. d. Donau

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Mittwoch und Donnerstag von 8 – 11.30 Uhr

Tel: 07463/382, Fax: 07463/990558

E-Mail:

[Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de](mailto:Pfarramt.Muehlheim-Donau@elkw.de)

Evang. Kirchenpflege

E-Mail: [evkpfmuehlheim@web.de](mailto:evkpfmuehlheim@web.de)

*Ende  
des redaktionellen Teils*

